

68. Wird die Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit stets dadurch ausgeschlossen, daß die Unfruchtbarkeit in Erfüllung der Frauen- und Mutterschaftspflicht eingetreten ist?

EheG. §§ 53, 54.

**IV. Zivilsenat. Urf. v. 5. September 1940 i. S. Ehefrau S. (Bekl.)
w. Ehemann S. (kl.). IV 91/40.**

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1905 geborene Kläger und die im Jahre 1902 geborene Beklagte sind seit dem 12. November 1938 in kinderloser Ehe verheiratet. Die Beklagte ist durch einen ärztlichen Eingriff wegen Bauchhöhlenschwangerschaft am 6. April 1939, bei dem ihr die Gebärmutter und die Eierstöcke entfernt wurden, unfruchtbar geworden. Seit dem 1. August 1939 leben die Parteien getrennt. Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit der Beklagten (§ 53 EheG.) zu scheiden. Die Beklagte hat

um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, das Scheidungsbegehren sei sittlich nicht gerechtfertigt (§ 54 EheG.), weil sie in Erfüllung ihrer Frauenpflicht unfruchtbar geworden sei und der wahre Grund für das Scheidungsverlangen des Klägers nicht ihre Unfruchtbarkeit, sondern die Beziehungen zu einer anderen Frau seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Ehe geschieden. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt bedenkenfrei fest, daß ein Scheidungsanspruch des Klägers aus § 53 EheG. an sich bestehe und auch nicht nach § 58 EheG. ausgeschlossen sei. Es prüft sodann die Anwendbarkeit der Härtevorschrift des § 54 EheG., wonach aus § 53 nicht geschieden werden darf, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist, und gelangt zu dem Ergebnis, daß diese Voraussetzung nicht gegeben sei. Die Unfruchtbarkeit der Beklagten sei allerdings, so führt es aus, auf die Erfüllung ihrer Pflicht zurückzuführen, den Wunsch ihres Mannes nach Nachkommenschaft zu befriedigen, weil die Entfernung der Gebärgorgane zwar unmittelbar durch die Beseitigung der daran befindlichen Gewächse veranlaßt worden sei, diese aber ohne den Eingriff wegen der Bauchhöhlenschwangerschaft nicht entdeckt und entfernt worden wären und die Beklagte trotz der Gewächse aller Wahrscheinlichkeit nach eine Frucht hätte austragen können. Das führe jedoch nicht ohne weiteres dazu, eine die Scheidung ausschließende außergewöhnliche Härte für die Beklagte zu bejahen, da der Anlaß der Unfruchtbarkeit nur einer von einer Mehrzahl hierfür maßgebender Umstände sei. Weitere in Betracht kommende Umstände — außer den im Gesetz ausdrücklich genannten — seien das Interesse des Staates, weil der gesetzgeberische Grund für den Erlaß des § 53 EheG. auf bevölkerungspolitischen Gebiete liege, und die Belange des klagenden Ehegatten, um zu verhindern, daß die Abweisung der Klage für ihn selbst zu einer außergewöhnlichen Härte führe. Im vorliegenden Falle werde die Beklagte, wenn die Ehe geschieden werde, zwar schwer an dem Gedanken zu tragen haben, daß die Scheidung letzten Endes eine Folge ihrer ehelichen Pflichterfüllung darstelle; aber sie werde darüber hinwegkommen. Wirtschaftlicher Not werde sie kaum ausgesetzt sein;

denn sie sei gesund und arbeitsfähig; auch stehe ihr die Rückkehr ins Elternhaus offen und könne ihr nicht schwer fallen, da sie es erst vor wenig mehr als Jahresfrist verlassen habe; dort werde sie sich aus ihrem eigenen Vermögen und Einkommen die gleiche auskömmliche Lebensgrundlage schaffen können wie vor ihrer Verheiratung. Der Weg in das Leben ohne Ehe werde ihr dadurch erleichtert werden, daß die Lebensgemeinschaft mit dem Kläger nur etwa neun Monate gedauert habe und ihre Wiederherstellung angesichts der ablehnenden Haltung des Klägers ausgeschlossen sei. Sie stehe endlich in einem Alter, in dem die noch vorhandene geistige und körperliche Frische es dem Menschen nicht all zu schwer zu machen pflege, sich in veränderten Lebensverhältnissen zurecht zu finden. Andererseits dürfe der Kläger mit 34 Jahren von einer neuen Ehe Kindererfolg erwarten, zumal er den Eindruck eines körperlich gesunden und geistig regen Mannes mache, der wertvolle Nachkommenchaft zu erzeugen imstande sein werde. Deshalb gehe auch das Interesse des Staates dahin, ihm die Eingehung einer neuen Ehe durch Lösung der jetzigen zu ermöglichen. Die Scheidung wäre dem Kläger nur dann als sittlich nicht gerechtfertigt zu versagen, wenn er das Unglück der Beklagten lediglich dazu ausnutzen wollte, eine sonst nicht zu verwirklichende Scheidung zu erreichen und eine vielleicht nur vorübergehende Leidenschaft zu befriedigen. Ihm könne jedoch geglaubt werden, daß es ihm in der Tat darum zu tun sei, sein Verlangen nach Kindern in einer neuen Ehe erfüllt zu sehen.

In dieser Beurteilung ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Die Revision macht geltend, das Scheidungsbegehren aus § 53 EheG. sei nach § 54 das. in jedem Fall als sittlich nicht gerechtfertigt ausgeschlossen, wenn der Eintritt der Unfruchtbarkeit der beklagten Ehefrau auf eheliche Pflichterfüllung zurückzuführen sei, insbesondere auf den Versuch, einem Kinde das Leben zu schenken, weil es zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 54 Satz 2 genüge, daß auch nur einer der im Satz 3 hervorgehobenen Umstände vorliege. Diese Ansicht trifft indessen nicht zu. Zunächst kann es nach dem Sinne des § 54 EheG. nicht zweifelhaft sein, daß der Satz 3 dieser Vorschrift, wenn auch sein Wortlaut (ob „dies“ der Fall ist usw.) auf das Gegenteil hinzudeuten scheint, nicht allein den Satz 2, vielmehr — ebenso wie der Satz 2 selbst — auch den Satz 1 ergänzt und erläutert. Nach den in Satz 3 erwähnten Umständen soll also nicht nur beurteilt

werden, ob eine außergewöhnliche Härte für den beklagten Ehegatten vorliegt, sondern vor allem auch, ob dem Scheidungsbegehren die sittliche Berechtigung abzusprechen ist. Das ist deswegen von Bedeutung, weil die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht etwa notwendig mit der Feststellung verknüpft ist, daß das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt und die Scheidung somit ausgeschlossen ist. Wie es einerseits Fälle gibt, in denen das Scheidungsbegehren ohne Rücksicht auf etwaige Härten für den beklagten Teil als sittlich nicht berechtigt zurückzuweisen ist — z. B. wenn der Kläger die Unfruchtbarkeit der Beklagten durch geschlechtliche Unstetung verschuldet hat oder wenn er sie nur als Scheidungsgrund vorschützt, während in Wahrheit andere Erwägungen für seine Klage maßgebend sind —, so braucht andererseits das Vorliegen außergewöhnlicher Härten für den beklagten Ehegatten nicht in jedem Falle zum Ausschluß der Scheidung zu führen, wie die Worte „in der Regel“ im § 54 Satz 2 zeigen. So ist sehr wohl der Fall denkbar, daß trotz derartiger Härten für den beklagten Teil dringende Belange des Klägers und der Volksgemeinschaft das Scheidungsbegehren als sittlich berechtigt erscheinen lassen (vgl. hierzu auch Volkmar Großdeutsches Eherecht Bem. 2 zu § 54).

Auch sonst hat das Gesetz keine bindende Anweisung dahin gegeben, daß beim Vorliegen gewisser Umstände eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 54 Satz 2 zu bejahen oder das Scheidungsbegehren als sittlich nicht gerechtfertigt anzusehen ist. Entscheidend für die Beurteilung sollen vielmehr stets die gesamten Umstände sein. Die im § 54 Satz 3 besonders hervorgehobenen Umstände — Dauer der Ehe, Lebensalter der Ehegatten, Anlaß der Unfruchtbarkeit — sind lediglich als wichtige Anhaltspunkte aufgeführt, die bei der vorzunehmenden Prüfung in erster Reihe — aber keineswegs etwa ausschließlich — zu beachten sind. Sie können unter Umständen für den Ausschluß des Scheidungsrechts gemäß § 54 ausschlaggebend sein, brauchen es aber nicht, insbesondere wenn andere wesentliche Gesichtspunkte diesem Ergebnis entgegenstehen. Anders ist es auch nicht zu verstehen, wenn die Amtliche Begründung (DZ. 1938 S. 1109) ausführt, daß wie die verschiedensten Umstände so auch die Umstände, unter denen der Scheidungsgrund eingetreten sei, für die Beurteilung nach § 54 ausschlaggebend sein könnten, und als Beispiel den Fall erwähnt, daß eine Ehefrau in Erfüllung ihrer Mutterpflicht bei

einer schweren, in keiner Weise von ihr verschuldeten Fehlgeburt unfruchtbar geworden ist. § 54 läßt, wie es in der Amtlichen Begründung weiter heißt, „dem vernünftigen, am gesunden Volksempfinden ausgerichteten Ermessen des Richters den weitesten Spielraum“. Es unterliegt deshalb gewissen Bedenken, wenn in dem Erläuterungsbuch von Volkmar (Dem. 3c zu § 54) die Ansicht vertreten wird, das Scheidungsbegehren aus § 53 EheG. sei „in aller Regel abzuweisen“, wenn die Unfruchtbarkeit der Frau auf eine unverschuldete Fehlgeburt zurückzuführen sei (vgl. auch von Scanzoni Ehegesetz Dem. 6 zu § 54, wo gesagt wird, daß es in diesem Falle hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 54 keinen Zweifel gebe). Sicher spricht der unverschuldete Eintritt der Unfruchtbarkeit als Folge der Erfüllung der Frauen- und Mutterpflicht — sei es durch eine Fehlgeburt, sei es, wie hier, durch einen Eingriff infolge einer regelwidrig verlaufenen Schwangerschaft — stark gegen die sittliche Berechtigung des Scheidungsverlangens aus § 53. Die Berücksichtigung der sonstigen Umstände kann aber sehr wohl dahin führen, daß die Bedeutung jener Tatsache im Einzelfalle gegenüber anderen die Scheidung rechtfertigenden Belangen zurücktreten muß und die Anwendung des § 54 demgemäß unterbleibt.

Ein solcher Sachverhalt ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier gegeben. Die kurze Dauer der Ehegemeinschaft, die infolge der ablehnenden Haltung des Klägers bereits hoffnungslos zerrüttet ist, und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten lassen hier erwarten, daß sie über die Scheidung bald hinwegkommen wird. Andererseits besteht ein klares bevölkerungspolitisches Interesse daran, daß dem noch jugendlichen Kläger durch eine Scheidung die Möglichkeit gegeben wird, seinem ernstlichen Wunsche entsprechend in einer neuen Ehe gesunde Kinder zu erzeugen. Wenn das Berufungsgericht es bei dieser Sachlage ablehnt, das Scheidungsbegehren des Klägers für sittlich nicht gerechtfertigt zu erklären, so ist dem aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten.